

das Obergericht, daß die Appellation lediglich zur Verzögerung der Sache eingewendet worden ist, so hat dasselbe den Appellanten mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen."

Diese Paragraphen werden sämmtlich einstimmig angenommen, und zwar §. 32. mit der von der Deputation beantragten Abänderung, wonach die Worte in der 3. Zeile „nach Rechtskraft“ mit den Worten zu vertauschen sind „sofort nach Bekanntmachung."

§. 33. (7. Kosten.) „Die Kosten der Vollstreckung eines Erkenntnisses hat der Verurtheilte zu tragen. Der Ausbringer hat aber den Vorschuß derselben beim Gericht zu leisten. Wenn beim Vollstreckungsverfahren Streitigkeiten entstehen, welche einer richterlichen Erörterung bedürfen (§. 23.), so sind in Ansehung der hierdurch veranlaßten Kosten die über Prozeßkosten im Allgemeinen bestehenden Grundsätze zu befolgen."

Die Deputation hat sich hierbei zu folgender Bemerkung veranlaßt gefunden:

Aus den Worten Zeile 2 und 3: der Ausbringer hat aber den Vorschuß derselben beim Gericht zu leisten, könnte der Schluß gefolgert werden, als dürfe der Richter bis zu Berichtigung der Kosten mit der Verfügung anstehen, worinnen offenbar eine Härte gegen den obsiegenden Theil liegen würde. Aus diesem Grunde schlägt die Deputation vor, die erwähnte Stelle mit den Worten: „der Ausbringer hat aber diese Kosten beim Gericht zu verlegen," zu vertauschen.

Bürgermeister Hübler: Es hat sich allerdings bisher bei den meisten Gerichten die Praxis so gebildet gehabt, daß mit vergleichen Hülfsvollstreckungen wirklich nicht eher verfahren worden, als bis die Kosten verlagsweise vom Kläger berichtigt waren, und ich bin der Deputation sehr dankbar, daß sie auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und ihm zu begegnen sich bemüht hat. Indessen fürchte ich, daß auch durch die von der geehrten Deputation zu §. 33. vorgeschlagene veränderte Fassung der Zweck noch immer nicht vollständig erreicht werden möchte, weil auch nach dieser Fassung es dem Richter immer noch zweifelhaft sein kann, ob er die bisherige Praxis zu verlassen und ohne weitere Rücksicht auf den fraglichen Verlag mit der Vollstreckung zu verfahren habe. Um diesen Zweifel vollständig zu beseitigen, erlaube ich mir der hohen Kammer folgenden Zusatz zu der Fassung unserer Deputation zur Annahme zu empfehlen: Es ist jedoch die Vollstreckung von der Leistung dieses Verlags nicht abhängig zu machen." Der Zusatz würde sich unmittelbar an die Fassung der Deputation, an das Wort: „verlegen" anzuschließen haben, und nur das Wörtchen: „aber" in der Deputations-Fassung mit dem Wort „war" zu vertauschen sein, um beide Sätze gehörig zu verbinden.

Ref. Bürgermstr. Wehner: Ich habe wider den Antrag gar Nichts einzuwenden und bemerke bloß, daß in der Deputation darüber ein Zweifel war, ob nicht die ganze Bestimmung weggelassen werden sollte. Allerdings steht eine solche Vor-

schrift in der Prozeßordnung; sie ist jedoch, wie auch Hr. Bürgermeister Hübler andeutete, nicht von allen Gerichten so genau beobachtet worden. Aber man hat dennoch diese Bestimmung aufnehmen wollen, damit der Richter nicht etwa einen Grund sehen möchte, die Ausfertigung ganz zu verweigern, was offenbar eine Härte gegen den obsiegenden Theil sein würde. Ich gebe zu, daß die Sache durch den beantragten Zusatz deutlicher werden würde, und hätte also Nichts dagegen zu erinnern.

Staatsminister v. Könnert: Ich finde kein Bedenken gegen den vom Hrn. Bürgermeister Hübler vorgeschlagenen Zusatz und gebe zugleich im Allgemeinen die Erklärung ab, daß das Ministerium mit dem hier vorliegenden Deputations-Vorschlage, so wie mit allen Anträgen der Deputation einverstanden ist.

Präsident: Ich weiß nicht, ob die übrigen Mitglieder der Deputation mit dem Antrage des Bürgermeister Hübler einverstanden sind?

Die anwesenden Deputations-Mitglieder bejahen dies.

Präsident: Sonach würde ich die Frage auf das Deputations-Gutachten zu richten und beide Anträge zusammen zu fassen haben: Ist die Kammer geneigt, den 2. Satz der §. 33. dahin zu verändern: „Der Ausbringer hat zwar diese Kosten beim Gerichte zu verlegen, es ist jedoch die Vollstreckung von der Leistung des Verlags nicht abhängig zu machen"? Wird einstimmig bejaht, und hierauf die §. 33. selbst mit dieser Veränderung allgemein angenommen.

§. 34. (8. Geldstrafen.) „Wenn in dem zur Exekution gelangenden Erkenntnisse Geldstrafen bestimmt sind, bei welchen dem Verurtheilten Etwas zu leisten auferlegt worden ist, so ist die erste Auflage unter Androhung des im Erkenntnisse ausgesprochenen Satzes zu erlassen, auch wenn derselben nicht Folge geleistet worden, die Strafe nach dieser Höhe einzubringen."

§. 35. „Bei ferneren Strafandrohungen, welche der Richter zu verfügen hat, wenn der Verurtheilte der ersten Auflage nicht Folge geleistet, oder einem verbietenden Erkenntnisse zuwider gehandelt hat, ist die Bestimmung erhöhter Geldstrafen dem richterlichen Ermessen anheim gegeben, wobei theils auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, theils aber auch auf die besondern Verhältnisse des Verurtheilten das Absehen zu richten ist."

§. 36. „Sobald die Geldstrafe verwirkt ist, hat das Gericht dieselbe, ohne vorgängige weitere Verfügung, aus dem Vermögen des Schuldigen durch Auspfändung oder ein anderes zu Beitreibung von Geldschulden geeignetes gesetzliches Mittel einzubringen."

§. 37. „Wird eine Wiederholung der Auflage bei Geldstrafe nöthig, so ist der bereits verwirkte Betrag einzuziehen, ohne den Erfolg der neuen Strafaufgabe abzuwarten."

§. 38. „Ist der Betrag einer Geldstrafe aus dem Vermögen des Verpflichteten nicht zu erlangen, so tritt an die Stelle derselben bürgerliches Gefängniß, wo bei einer Geldstrafe von sechzehn Groschen ein Tag Gefängniß gleich zu achten ist."

(Beschluß folgt.)